

Dazu bedarf es kämpferischen und offensiven Vorgehens bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen, das immer geprägt sein muß durch Objektivität und Gesetzlichkeit.

Eine Voraussetzung für ein offensives Vorgehen in der Vernehmung ist das gewissenhafte Studium der Psyche der Beschuldigten und eine den daraus resultierenden Erkenntnissen entsprechende Vernehmungsplanung. Auf dieser Grundlage ist der Beschuldigte immer wieder vor Entscheidungen zu stellen, ist ihm permanent die Möglichkeit zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu eröffnen und ihm diese Entscheidung zu erleichtern, ist ihm nachhaltig klar zumachen, daß er mit unwahren Aussagen und möglicherweise mit Provokationen die Aufklärung der Straftat nicht verhindern und der Verantwortung nicht entgehen kann. Offensiv bedeutet nicht, sich in der Vernehmung pseudorevolutionär zu gebärden, sich eines barschen oder rüden Umganges zu bedienen oder gar den Beschuldigten zu beleidigen.

Die Würde des Menschen muß stets gewahrt bleiben. Das gebietet das Berufsethos des tschekistischen Untersuchungsführers. Beachten wir auch in dieser Beziehung stets die Worte des Genossen Minister:

"Für jeden Mitarbeiter hat im Umgang mit Inhaftierten der Grundsatz zu gelten: Klare Abgrenzung vom Rechtsbrecher, vom Feind, aber eine unseren sozialistischen Rechtsgrundsätzen entsprechende korrekte Haltung und Behandlung." <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Referat auf der Delegiertenkonferenz der SED-Grundorganisation IX am 5. 3. 1976